

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
15.07.2020



4112

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-125/2020

an den Stadtrat zur Sitzung am 15.07.2020

Einreicher:

AfD-Fraktion

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)**Änderung** (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Ziff. 4, Absatz 4 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

Die Antragsteller haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Dreizehnten Abschnitt sowie den §§ 125, 125a, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236, 304 oder 305a des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Gleiches gilt für rechtskräftige Verurteilungen nach den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und des Waffengesetzes, sofern es sich nicht um Vergehen handelt, deren rechtskräftige Verurteilung länger als 5 Jahre zurückliegt.

Alle weiteren Straftaten, welche zu einer rechtskräftigen Verurteilung mit Freiheitsentzug ohne Bewährung geführt haben sind ebenfalls als Ausschlussgrund für eine Beschäftigung oder Vermittlung zu betrachten, soweit sie im erweiterten Führungszeugnis Erwähnung finden.

i.A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Mit Pkt.4 Abs. (4) der Richtlinie wird die Beschäftigung von Personen ausgeschlossen, welchen über allgemeine Einstellungskriterien hinaus aufgrund bestimmter strafbarer Handlungen die Eignung für die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich von Ganztagsangeboten abgesprochen wird.

In der vorgelegten Fassung der Richtlinie wird nur rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern explizit die Eignung für den Einsatz an Schulen abgesprochen.

Mit dem Änderungsantrag wird der Katalog der Ausschlussgründe signifikant um die Straftatbestände aus dem Betäubungsmittelgesetz und dem Waffengesetz erweitert.

Insbesondere die Drogenproblematik ist ein in Chemnitz so verbreitetes Problem, dass Chemnitz als

Hauptstadt des Chrystal-Meth¹ bezeichnet wird.

Auch Straftaten im Sinne der Paragraphen

125 Landfriedensbruch

125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

304 Gemeenschädliche Sachbeschädigung

305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

des Strafgesetzbuches müssen zwingend eine Nichteignung von Personen bewirken, welche sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen.

Im Übrigen ist eine Auffangklausel vorzusehen, welche Straftätern, welche aktenkundig zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, den Zugang zu einer Tätigkeit im Kinder und Jugendbereich verwehrt.

¹ Berliner Zeitung am 07.07.2020: Wie Chemnitz Crystal-Meth-Hauptstadt Europas wurde, abgerufen am 09.07.2020 (<https://www.berliner-zeitung.de/zeitenwende/wie-chemnitz-chrystal-meth-hauptstadt-europas-wurde-li.91513>)